

II. Die Verfassung von 1836

1. Die ersten Vergleichsversuche 1820—1824

Schon drei Tage nach seiner Regierungsübernahme ließ Fürst Leopold II. die Stände wissen, daß er sich mit ihrer Erklärung, wenn sie ihm auch nicht zusagte, doch begnügen würde, und ließ sie auffordern, ihre Vorschläge zur Erweiterung der Volksvertretung einzureichen. War in den vergangenen Jahren die Fürstin Pauline mit ihrer leidenschaftlichen Natürlichkeit die unumschränkte Führerin in dem Verfassungsstreit gewesen, jetzt ließ der Fürst in seiner passiven Einstellung seiner Regierung den Vortritt.

Man bot folgende Grundlage an: in die ritterschaftliche Kurie werden die bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Güter und in die städtische Kurie einmal die ein bürgerliches Gewerbe treibenden und städtische Gemeinheiten bildenden Orte, also auch die Stadt Barntrup und der Flecken Lage, und weiter der Bauernstand aufgenommen und in diesem Bauernstand außerdem die Eigentümer steuerfreier, nicht landtagsfähiger Güter des platten Landes, während die Besitzer der in den Städten gelegenen steuerfreien Höfe und Häuser in den Städten vertreten sind (15. August).

In dieser ersten Eingabe an den Fürsten sprach man nach wie vor von den „treugehorsamsten Ständen von Ritterschaft und Städten“, von „landtagsfähigen Gütern“ und empfahl die „treue Landstandschaft“ seiner Huld und Gnade. Man sprach von „bestehenden“ Ku-

rien und gab der Erwartung Ausdruck, daß die Landständschaft bald wieder in der ihr angemessenen Stellung anerkannt würde. Man sprach in Worten, als sei die Verfassungsurkunde der Fürstin Pauline rechtmäßig faßiert und die alte landständische Verfassung vollkommen wiederhergestellt. Man übersah völlig, was die Bundesversammlung selbst unmißverständlich bestimmt hatte, daß die Einführung dieser Verfassungsurkunde nur ausgesetzt blieb, bis nochmals versucht war, die Widersprüche vergleichsweise zu beseitigen.

An sich waren die Anträge als Plattform für eine Verhandlung vollkommen ungeeignet. Dennoch war die Regierung nicht abgeneigt, einen Ausschuß tagen zu lassen, um sich einmal über die Voraussetzungen auszusprechen. Selbstverständlich war die Annahme der Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 eine nicht wegzudenkende Bedingung. Auch nicht um eines Fingers Breite wäre der junge Fürst, der noch ganz im Schatten seiner Mutter stand, davon abgewichen.

So wurden die Vertreter der Stände zu einer Zusammenkunft am 15. November eingeladen. Gleich zu Beginn erfahren sie und, man kann es begreifen, zu ihrem Befremden überraschend, daß die fürstlichen Kommissare zu einer mündlichen Verhandlung nicht beauftragt sind. Man liest ihnen ein fertiges Protokoll vor. Sie hören, daß man die Aktivlegitimation ihrer Auftraggeber bestreitet und die unbedingte Annahme der Paulinischen Verfassung verlangt. Die Bundesversammlung hat keine Entscheidung getroffen. Dagegen bleibt es den souveränen Fürsten der Bundesstaaten nach dem Art. 55 der Wiener Schlußakte überlassen, die landständische Verfassung als eine innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten ständischen Rechte nach den Zeitumständen zu ordnen.

In der Sache selbst erklärt die Regierung es für unvereinbar mit dem Repräsentativsystem, daß die bürgerlichen Güterbesitzer auf sämtliche drei Klassen

verteilt werden sollen. Diese Klassen haben weder die gleichen Interessen noch den gleichen Gerichtsstand. Sie verwirft die getrennten Körperschaften, die ritterschaftliche oder städtische Kurie. Dagegen ist sie bereit, als einzige Ausnahme nachzugeben, daß der Ritterschaft von den sieben Stimmen der ersten Klasse einige Stimmen und die übrigen den bürgerlichen Güterbesitzern zugewiesen werden. Es können dadurch in der ersten Klasse zwei Unterabteilungen gebildet werden, von denen jede Abteilung ihre Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen hat.

Ohne Frage mißglückte dieser erste, doch wohl zu schroffe Versuch einer Annäherung. Hinterher konnten die ständischen Vertreter bequem behaupten, daß sie gern jede Empfindlichkeit zurückgestellt haben würden, um nur zu einer Verständigung zu kommen. Aber durch das Ansinnen einer unbedingten Annahme der Verfassungsurkunde wären sie in eine sehr bedenkliche Lage geraten. Jetzt entwirft Rat Anze aus Salzuflen, in der Folge der schriftstellernde Vertreter der Stände und Klostermeiers Gegenspieler, eine Gegenerklärung, im Ton absichtlich scharf, wie er sagt. Aber seine Parteigenossen sind zufrieden, finden alles sehr gediegen, vollständig, gründlich und vorsichtig: man spricht auch nicht mit dem Landesfürsten, sondern mit seinen Räten, die ihnen zumuten, „nachdem sie gesiegt, vor ihnen schimpflicher Weise das Gewehr zu strecken“.

Anze weist aus älteren Zuschriften nach, wie die Regierung wiederholt anerkannt hätte, daß die ständische Verfassung nie aufgehoben sei. Auch habe die Bundesversammlung die Stände als legitimiert angesehen, sonst hätte sie ihren Beschluß vom 9. September nicht fassen können. Im Gegensatz zu dem Art. 55 berufen sie sich auf den Art. 56 der Wiener Schlußakte, wonach die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Nicht die Rheinbundsakte von 1806, sondern

die Bundesakte vom 8. Juni 1815 muß als Normalzeit angenommen werden. Alle Verfassungen, welche zur Zeit der Errichtung des Deutschen Bundes noch in anerkannter Wirksamkeit waren, stehen jetzt unter dem Schutze dieses Bundes. Die Stände legen demnach Verwahrung dagegen ein, daß die Regierung sie als „adeliche Rittergutsbesitzer und Städte“ bezeichnet.

In der Sache selbst hat es keinen Zweck, den Anzessenen Spikfindigkeiten in allen ihren langatmigen Einzelheiten nachzugehen. Zusammenfassend verlangt er die Beibehaltung zweier Kurien oder Kammern, die entscheidende Stimme bei allen Landesgesetzen, und daß alle Jahre und nicht alle zwei Jahre Landtag gehalten werde. Weiter verlangt er das uneingeschränkte Steuerbewilligungsrecht, die freie Wahl der Ausschußdeputierten oder Landräte und des Landyndikus auf Lebenszeit, die Wiederherstellung der Virilstimmen für die Besitzer landtagsfähiger Güter — kurz die Annahme der alten Verfassung als Grundlage jeder weiteren Unterhandlung.

Mit dieser Gegenerklärung stand man vor dem Abbruch. Allein Anze hat einen Ausweg. Die Verfassungsurkunde von 1819 hat, wie er aus ihr herausliest, „zur Freude demokratischer Schwindelköpfe“ den Adel mit keiner Silbe erwähnt, scheinbar will man ihn in Lippe politisch vernichten. Dagegen ist er in der Erklärung der fürstlichen Kommissare als besonderer Stand wiederhergestellt, da man ihm besondere Stimmen vorbehält. An diesem Faden läßt sich die Aussprache fortführen. Dafür will die Ritterschaft ihre Steuerfreiheit patriotisch auf dem Altar des Vaterlandes opfern. Auch wird sie aus Erkenntlichkeit die für die Städte und Bauerschaften vollzogenen Wahlen, wie auch die von der Regierung veröffentlichte Geschäftsordnung des neuen Landtags bis auf wenige Punkte anerkennen. Man versichert, daß man nur mit großem Leidwesen den Weg der Beschwerde bei der Bundesversammlung beschreiten werde.

Diese Gegenerklärung war am 15. Januar 1821 abgeschlossen und unterschrieben worden. Wegen des Ablebens der Fürstin Pauline kam sie erst am 5. März in die Hände der Regierung. An diesem Tage hat der Regierungsdirektor v. Funk ein seltsames Gespräch mit einem städtischen Vertreter, dessen Inhalt uns allerdings nur in dem Bericht dieses Herrn an die Stände erhalten ist. Trotz einiger Auffälligkeiten wird der Kern der Wiedergabe schon richtig sein. Auf Funks Vorhalten, daß man eine gütliche Beseitigung aller Mißstände eher erreichte, wenn nur die Verfassungsurkunde von 1819 als Grundlage der Verhandlungen angenommen würde, hätte dieser Vertreter erklärt, daß die Stände eidlich verpflichtet wären, die Rechte der allein bestehenden alten Verfassung zu erhalten, also eidbrüchig würden, wenn sie die neue Verfassung anerkannten. Funk aber hätte in ihn gedrängt, zu überlegen, ob sich die Vereinigung nicht doch ermöglichen ließe, wenigstens auch nur um den Anschein zu erwecken, als sei die neue Verfassung als rechtmäßig bestehend anerkannt. Persönlich freilich hätte sich Funk sehr bestimmt gegen die Grundsätze dieser Verfassung ausgesprochen, wäre auch der Meinung gewesen, daß die Regierung, wenn der 1819 projektierte Landtag zustande gekommen wäre, mit den Bauern einen sehr harten Kampf gehabt haben würde, da diese sicher mit den befremdlichsten Anträgen gekommen wären. Ging es der Regierung in Wahrheit mehr um die Form als um die Sache? War sie zu haben, wenn nur der Schein gerettet wurde? Der Vertreter warf den Gedanken hin, ob man nicht weiter kam, wenn man sich über den Entwurf einer ganz neuen Urkunde einigte, für den weder die alte noch die neue Verfassung offiziell als Grundlagen benutzt wurden, da die Urkunde von 1819 vorsorglich nur die Hauptzüge bezeichnet und ihre Vervollkommenung der Zukunft überlassen hatte. Kurz, er schlug vor, an dieser Voraussetzung anzuknüpfen und

mit diesem losen und leichten Mäntelchen den Rückzug der Regierung zu beschönigen.

Es ist sehr bemerkenswert, daß die sämtlichen Herren diesem Vorschlag rückhaltlos zustimmten. Selbst die Voraussetzung einer Erklärung des Fürsten, daß er auf wiederholte Vorstellung seiner Stände die von seiner Mutter gegebene Verfassung mit Zustimmung seiner Stände abändern wolle, schien ihnen schon ausreichend. Man gewinnt den Eindruck, als wenn die Stände in diesem Augenblick doch froh gewesen wären, mit heiler Haut aus der Sackgasse herauszugleiten. Zumal auch aus Frankfurt warnende Briefe kamen, die keinen Zweifel ließen, daß es durchaus unerwünscht sei, die Bundesversammlung in diese aussichtslosen Auseinandersetzungen einzumischen: man werde gegen die gegenwärtige Regierung noch delikater sein als gegen die ehemalige vormundschaftliche, darin stimmten alle mittleren und kleineren Staaten überein.

Aber wer soll den ersten Schritt tun?

Wiederholt erinnerten die ständischen Vertreter die Regierung an eine Erklärung. Darüber verging das Jahr. Sichtlich verärgert über diese Nichtachtung schickte man am 12. Februar 1822 an Schloßer eine neue Vollmacht und weitere Unterlagen zur Wiederaufnahme des Prozesses beim Bundestage, versah ihn auch mit einem Geldvorschuß, so verschuldet auch die Ritterschaftskasse war. Aber Schloßer warnt nach wie vor. Man dürfe nie vergessen, dringend legt er den Finger gerade auf diese Erwägung, daß sich ein Erfolg niemals im voraus verbürgen lasse, da die Bundesversammlung nicht bloß nach juristischen, viel mehr noch nach politischen Gründen entscheide. Die Zeit war eben eine andere geworden.

Endlich erfuhr man doch in den letzten Märztagen, daß eine Erwiderung der fürstlichen Kommissare, mit Anlagen über 40 Bogen stark, bereits in der Expedition sei, ihre Ausfertigung aber noch einige Wochen aufhalten werde. Anke will auf den Busch klopfen und

äußert den Wunsch, daß man seinen Auftraggebern diesmal den Charakter als Stände beilege, er wird aber kopfschüttelnd abgewiesen.

Man konnte sich gefaßt machen, daß nichts Gutes zu erwarten war. Der auffallend drohende Ton in der Gegenerklärung hatte stark verschnupft. Man hatte in Wahrheit vor einem Abbruch gestanden. Die Regierung sah davon ab, die Erwiderung selbst mit einer Widerlegung aller einzelnen Punkte der Gegenerklärung zu belasten. Das hatte man Klostermeier überlassen. In einer umfangreichen Denkschrift hatte er nochmals an der Hand von Urkunden, Akten und Schriften mit der ganzen weitschichtigen Umständlichkeit, die man an ihm gewohnt war, die sämtlichen Vorstellungen, Forderungen und Anträge der Stände bis ins kleinste zurückgewiesen, hatte sich auch auf die Geschichte und Auslegung des Art. XIII der Bundesakte von 1815 und des Art. 56 der Wiener Schlußakte ausführlich eingelassen. Dieses wissenschaftliche Duell zwischen Klostermeier und Anze, in dem nun schon seit Jahren zwei streitsüchtige Gelehrte mit schärfster Erbitterung einander unnachgiebig schulmeisterlich zurechtzuweisen suchten, konnte in einer Frage, die abschließend doch nur politisch oder verwaltungstechnisch zu lösen war, zu keinem versöhnlichen Ausgang führen.

Es gab in dieser Erwiderung aber doch ein paar Einzelheiten, die geeignet waren, die Grundlage des Vergleichs um ein wenig zu verbreitern. Eine Wiederbelebung der alten landständischen Verfassung kam nicht in Frage, es blieb bei der Urkunde von 1819. Auch die Einführung von zwei Kammern in einem so kleinen Lande wie Lippe war nochmals als zweckwidrig abgelehnt. Dagegen erklärten sich die fürstlichen Kommissare ermächtigt, dem Adel, der noch im Besitz landtagsfähig gewesener Güter war, von den sieben Stimmen der ersten Klasse drei anzubieten, deren Stimmführer der Adel aus seiner Mitte wählen konnte. Durch dies Entgegenkommen will man dem Adel die Sicherung seiner Standesinteressen ver-

bürgen, man läßt ihn seine Angelegenheiten allein besorgen. Auch den Städten versprach man eine Verfassungsänderung dadurch, daß in den Fällen, wo die Wahl eines Abgeordneten des zweiten Standes auf den Bürgermeister oder den Stadtsyndikus fiel, nicht der Nachweis eines vorhandenen Vermögens verlangt wurde.

Das war eine Aufregung! Namentlich unter der Ritterschaft! Unter dem ersten Eindruck dieser „korputenten Erwiderung“ verzweifelt man an jeder Hoffnung auf eine gütliche Vereinigung. Die Klostermeiersche Schmähschrift ist noch ärger als seine „Kritische Beleuchtung“. Dieser hochfahrende Ton, diese Grobheiten, diese advokatorischen Kniffe! Einen Haufen von angeblichen Lügen, Verdrehungen, Halbheiten, Ausflüchten trägt er da zusammen: der lippische Adel kann sich mit dem in Deutschland nicht vergleichen! Unerhört! Er ist nur aus Gnade des regierenden Hauses entstanden! Empörend! Heute schilt man sie Demagogen und Demokraten, früher waren sie finstere Feudalmenschen! Alles in allem, mit dieser Regierung will man keine Zeit mehr verlieren. Der Bundestag soll entscheiden. Ist er gegen sie, nun gut, dann wird man sich unterwerfen, dann also Despotismus. Erklärt er sich aber als inkompetent, dann soll man die Stände mit Gewalt aus ihren Rechten drängen: die göttliche Vorsehung werde schon die Wunden heilen und menschliche Willkür zerschlagen.

So etwa tobte die Ritterschaft. Anders die Bürgertlichen, sie bleiben ruhiger und sehen weiter. Sie lesen manches anders! Die Regierung hat unzweideutig zugesagt, daß die wohlerworbenen Rechte der alten Stände nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Diese Zusage hat Klostermeier sogar in seiner Denkschrift (Kap. X) noch weiter ausgeführt. Er hat dort gesagt, daß wohlerworbene Rechte äußerstenfalls nur dem Staatswohl aufgeopfert werden können. Die Verfassungsurkunde von 1819 habe aber keine einzige auf landesherrlichen Privilegien, Reversalen, Verträgen

und Landtagsabschieden beruhende Gerechtsame der Stände von Ritterschaft und Städten angetastet. Die neuen Landstände werden die Erben dieser Gerechtsame, die Verfassungsurkunde sichert ihnen in seinem 11. Paragraphen jeden Schutz und jeden Einfluß auf das Wohl des Vaterlandes.

Doch — um welche Rechte und Gerechtsame handelt es sich eigentlich? Was darüber in dem genannten Paragraphen gesagt wird, ist nur allgemeiner Natur: Recht des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung. Wie haben eigentlich ehemals die Stände das Land vertreten? Welche Vorzüge hatten sie? Jede weitere Frage vergrößert das Dilemma! Am besten, man wird der Regierung den Nachweis zuschieben, doch einmal festzustellen, welche Gerechtsame gemeint sind? Was man unter wohlerworbenen Rechten zu verstehen hat? Als Erblasser müssen die alten Stände doch wissen, was sie vererben. Eine Landesverfassung kann sehr weite, aber auch sehr enge Grenzen haben, man soll sie so logisch und grammatikalisch abfassen, daß authentische Interpretationen überflüssig sind. Die Widerlegung der Erwiderung ist doch nicht, wie man anfangs gemeint hat, überflüssig, sondern kann auf die Erklärung beschränkt werden, daß man zu zweideutigen Zusicherungen, die beliebig ausgelegt werden, kein Zutrauen habe.

Doch die Herren fangen an nervös und unter sich uneinig zu werden. Anze war der angestellte Schriftführer, wenn seine Dienstanweisung auch nicht so ausgelegt werden konnte, daß ihm die Abfassung von Schriftstücken allein ohne Mitwirkung der Stände überlassen war. An sich lag wohl nichts gegen ihn vor. Es ist aus den Vorlagen nicht zu ersehen, weshalb neben ihm diesmal der Hauptmann v. Blomberg auf Iggenhausen, der sich allerdings am aufgeregtesten gebärdet hatte, von seinen Standesgenossen aufgefordert wurde, noch die besonderen Belange der Ritterschaft zu bearbeiten. Das führte zwischen beiden Männern zu einem Kompetenzstreit, der monatelang nicht zur

Ruhe kommen wollte. Wir können an ihm nicht vorübergehen, zumal er manche pikante Einzelheiten aufdeckte.

Der Ausgangspunkt der Meinungsverschiedenheit muß das Zweikammersystem gewesen sein, dessen Beibehaltung Blomberg mit Zustimmung seiner Standesgenossen mit aller Entschiedenheit gegen Einsprüche verteidigte. Mit der gleichen Bestimmtheit verfocht er die Beibehaltung ihrer Virilstimmen.

Die zeitweise sehr scharfe und erbitterte Aussprache über diese Gegenstände führte zu einer allgemeinen Auseinandersetzung über das Verhältnis des Adelsstandes zum Bürgerstande, ein Thema, das noch immer die Menschen gegeneinander verhetzt hat und auch in diesem kleinen Kreise, den doch eine gemeinsame Abwehr verband, nachhaltig verstimmte. Blomberg sah das Wesen des Adels in seiner erblichen Würde: damit steht der Adlige über dem Bürger, ist sein natürlicher Feind. Wie der Erbmonarch ebenfalls ein erblicher Würdenträger und Erster unter Privilegierten ist, so besteht eine nahe Verbindung zwischen Erbmonarchie und Erbadel. Der Erbadel ist der natürliche Damm gegen alle Neuerungsucht des Bürgerstandes. Um seine herkömmliche Aufgabe leisten zu können, bedarf er eines besonderen Schutzes nach außen und der Vorsorge zur Verhütung seiner Verarmung, mithin Landstandschafft, Majorat, Fideikommißeigenschaft seiner Güter, Gleichgewicht gegen den Bürgerstand — zusammengefaßt eine Kammer für sich. Daß in dem Vorhandensein des Adels eine Herabwürdigung des Bürgerstandes liegen soll, erklärte Blomberg für einen zwar allgemeinen, aber um so bedauerlicheren Irrtum. Aber er konnte doch nicht abstreiten, daß in dem Zweikammersystem und in der Virilstimme eine bevorzugte Verschiebung des politischen Gleichgewichts zum Ausdruck kam. Nur bestritt er die Behauptung, daß die Verteidigung der Adelseinrichtung von ihm etwa aus Rechthaberei geführt werde; er führe sie,

weil die Regierung die Bedeutung dieses Instituts in Lippe in so schikanöser Weise herabgewürdigt habe.

Blomberg war mit seinem Aufsatz zuerst fertig geworden und hatte ihn nach seinem Auftrage an Anke zur weiteren Aussprache abgegeben. Wie erstaunte er, als Anke hinterher einen eigenen Aufsatz herausbrachte, in dem er seine Gedanken nur zum Teil wiederfand. Anke hatte es nicht einmal für zweckmäßig gefunden, sie ihrem Wortlaut nach seiner Ausarbeitung einzuverleiben. Die beiden Männer piffen sich eklig an, Anke behauptete, er sei nach seiner Dienstanweisung der alleinige Redaktör.

Anke war gegen das Zweikammersystem und lehnte es rundweg ab, die im Augenblick inopportune Auffassung Blombergs in seiner Gegenerklärung aufzunehmen. Revolutionsgeist sei nicht im Sinne des wohlhabenden ansässigen Bürgers, sondern des Wüstlings in jeder Klasse, Catilina und Mirabeau, beide altadlige Vertreter, seien die besten Beispiele. In dieser Meinung wurde er rückhaltlos von Schlosser unterstützt, der nicht einzusehen vermochte, wozu die schroffe Herabsetzung des Bürgerstandes dienen sollte.

Weder durch Schlosser noch durch Anke ließ sich Blomberg beirren. Er blieb bei seiner Meinung. Niemals, so sagte er, würde das bloße wohlervorbene Recht den Adel schützen. Nach ihrer Zusage würde die Regierung die Rechte der Stände im ganzen retten, aber die Vorrechte des Adels würden dabei untergehen. Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes, die Einfälle der übrigen Mitglieder zu diesem Streit zu lesen. Die lippischen Adligen sind Heißsporne, Junker, die sich aufreßen, wenn man sie gegenüber ihren Standesgenossen im Reich deklassieren will. Sie scheuen kein Schimpfwort, um ihren empörten Seelen Luft zu machen. Ob sie aber ihre Zeit verstanden? Man lächelt, wenn man hört, wie entsetzt sie bei dem Gedanken sind, daß der Adel mit dem Gelehrtenstand gleichgeschaltet werden soll. Bis man sie aufmerksam macht, daß es in Lippe überhaupt keine Gelehrten gab,

und daß Staatsdiener nicht als Volksvertreter in Frage kamen. Immer wieder und wieder mußten sie von ihren bürgerlichen Kollegen, die doch weitaus politischer dachten, beruhigt und aus ihrer Welt mittelalterlicher Anschauungen in die Gegenwart zurückgeführt werden. Es kann nicht leicht gewesen sein, sich mit diesen Herren zu verständigen, die in jeder freien Meinungsäußerung schon eine Revolution witterten.

Es waren nicht die einzigen Streitpunkte. Anze ist für Schluß der Debatte, die anderen nicht, um dem Vorwurf zu entgehen, als hätten sie böswillig abgebrochen. Anze will nur noch über die Erweiterung der Volksvertretung verhandeln, Blomberg besteht auf der Forderung, daß die Grundlage aller weiteren Verhandlungen die Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung bleiben muß. Anze weigert sich gegen eine Widerlegung Punkt für Punkt, um sich nicht andauernd wiederholen zu müssen, dringt damit aber selbst bei seinen bürgerlichen Kollegen nicht durch.

Allmählich war die Aussprache weitläufig geworden, man debattierte uferlos hin und her, geriet immer tiefer in Einzelheiten, und es war bereits September. Die ersten Entwürfe müssen vollkommen umgearbeitet werden. Blomberg schlug vor, nur eine ganz kurze Erwiderung herauszubringen, in der neben der Widerlegung der arrogante Ton der Regierung getadelt, die Voraussetzung, daß die Verfassungsurkunde von 1819 unumstößlich sei, und die Abgeschmacktheit, mit den Ständen zu unterhandeln, ohne ihre Legitimität anzuerkennen, gebührend abgefertigt und dann als Abschluß die Wiederaufnahme der Beschwerde beim Bundestag angekündigt wurde.

In diesem Sinne wurde am 18. Dezember den fürstlichen Kommissaren eine Gegenerklärung zugestellt, die in gedrängter Ausführung den Rahmen aller ständischen Forderungen wiederherstellte und nur versprach, daß der Adel sich auf eine gewisse Stimmenzahl beschränken werde, obwohl die Ritterschaft ein

wohlerworbenes Recht auf Virilstimmen habe, unter der Voraussetzung, daß ihm die erste Kurie ausschließlich eingeräumt blieb. Überall aber zwischen den nackten Tatsachen wetterleuchtete das Geistesgut des Hauptmanns v. Blomberg als Vertreters der Ritterschaft, wenn er unermüdlich betonte, daß mit der Erhaltung des Adelsstandes auch das monarchische Prinzip erhalten blieb, während die Urkunde von 1819 an die Stelle der Stände von Ritterschaft und Städten zwei neue Stände von Eximierten und Häuserbesitzern setzen will. Ein im Staatsrecht bisher ganz unerhörtes Verfahren, wie er meint, das nicht einmal folgerichtig durchgeführt sei, da sonst der lippische Bauernstand mehr Stimmen haben müßte als die beiden anderen Klassen zusammen. Nur der Adelsstand mit seiner erblichen Legitimität ist die notwendige Stütze der Throne. Zum Schluß war gesagt, daß die Stände, falls die Regierung sich nicht entschloß, sie in ihrem öffentlichen Charakter förmlich und ausdrücklich wieder anzuerkennen, sich genötigt sehen würden, die Unterhandlungen abubrechen und Hilfe bei der Bundesversammlung zu suchen, wo sie ihnen schon einmal geworden.

Die Regierung sieht ein, daß auf schriftlichem Wege nichts zu erreichen ist. Man bedauert das „indignierende Product“, das noch hat erscheinen müssen. Allenfalls die Zuweisung einer bestimmten Stimmenzahl bietet eine Verhandlungsmöglichkeit. Aber man tat einstweilen nichts. Man wird abwarten, was der Kongreß von Verona zeitigt und wie sich der Bundestag auf ihn einstellt. Hinterher fand man vielleicht eine Grundlage für mündliche Verhandlungen.

Die Stände hatten nur vier Wochen warten wollen, dann gedachten sie Schlosser um Wiederaufnahme des Prozesses zu ersuchen. Inzwischen betrieb Blomberg den Zusammenschluß der noch nicht aufgeschworenen Mitglieder der lippischen Ritterschaft. Allein Schlosser hat kein Vertrauen. Für ihn handelt es sich nicht mehr um die Frage, auf welcher Seite Recht oder Unrecht

ist, sondern ob die Bundesstaaten der Bundesversammlung gestatten werden, einzuschreiten und in welchem Umfange. Wer vermochte in diesen politischen Nebel einzudringen? Noch in jedem Briefe riet Schlosser, zuvor alle Möglichkeiten zu erschöpfen. Nicht Zweckmäßigkeit und Loyalität, nicht Pflicht und Ehre sind ausschlaggebend, sondern Rücksichten, die niemand voraussehen kann und die niemand kennt.

Also ein Erinnerungsschreiben? Die Adligen brausen auf, als sie davon hören, die Bürgerlichen heben den Finger. Der Kongreß von Verona war für Metternich eine schwere Enttäuschung gewesen, seinen Versuch, die Karlsbader Beschlüsse dort aufleben zu lassen, hatte man schroff abgelehnt. Alle Umstände ließen vermuten, daß man eine noch strengere Beschränkung der Bundesversammlung plante. Schlosser wurde mit jedem Tage pessimistischer.

Für keine Seite war die nächste Zukunft klar. Der Regierungsrat von Meien wurde ermächtigt, mit Anke unverbindlich zu sprechen. Überraschend „auf Flügeln des Windes“, als sei ein besonders günstiger Augenblick eingetreten, wie Meien scherzt, stürzen sich die ständischen Vertreter auf diese kaum erwartete Aufforderung und zeigen auffallend viel Neigung zu gütlicher Übereinkunft. Alles was Anke an vorbereitenden Ausarbeitungen liegen hatte, einen vollständigen Kommentar zur Verfassungsurkunde von 1819 im Sinne der alten Landstände, übersandte er umgehend zur Kenntnis. „Ich hoffe auf diesem Wege ein glückliches Resultat“, schrieb er in gehobener Stimmung an Schlosser noch vor der Besprechung.

Am 4. und 5. April (1823) traf man sich in Salzaufsen. Meien will nur hören, was über die Bildung der Volksvertretung noch zu sagen war. Allein Anke drängt ihn auf das allgemeine Thema über die ständischen Rechte, da die Stände wünschen, daß beide Beschlüsse in einer Urkunde vereinigt werden. Schließlich muß man aber doch zu der nächstliegenden Aufgabe zurückkehren.

Anke verlangt für die adligen Rittergutsbesitzer die besondere Kammer mit Virilstimme. Das muß Meien rundweg ablehnen. Vergebens windet man sich lange hin und her. Endlich einigt man sich auf folgende Berichterstattung: Der Landesherr wird außer den bisherigen landtagsfähigen Gütern noch die bestimmen, deren Eigentümer den ersten Stand bilden sollen. Dieser erste Stand wird sieben Repräsentanten aufstellen, vier Adlige und drei Bürgerliche, entweder nach Wahl oder abwechselnd nach Turnus. In Steuersachen stimmen die sieben Abgeordneten gemeinschaftlich mit dem Landtage, in anderen Fällen abgesondert als ritterschaftliche Kurie. Ein Sonderrecht in Steuersachen erklärt Meien für bedenklich, will es aber als Vergleichspunkt gelten lassen. Dagegen muß er die eigene Kurie als Pairskammer ablehnen. Für die Städte verlangt Anke das Zugeständnis, Bürgermeister und Syndikus zu wählen oder zur Bestimmung eines Abgeordneten eine besondere Wahl anzustellen. Grundvermögen will er nicht anerkennen, da er Mietsleute, Beamte und angesehene Staatsbürger ohne Grundbesitz nicht übergehen kann. Meien aber kann wegen Gleichartigkeit der Wahl nur die Wahl von Bürgermeister und Syndikus ohne Grundvermögen zugeben. Bei der Wahl des dritten Standes war nichts zu erinnern.

Anke übersandte hinterher noch den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde, wie er sie sich dachte, mit einer umfangreichen akten- und urkundenmäßigen Darstellung der bisherigen landständischen Einrichtung in Lippe. Von letzterer war bereits die Rede gewesen, wir hörten, welches Kopfzerbrechen ihr geschichtlicher Nachweis gemacht hatte. Dagegen las man in dem Verfassungsentwurf einige auffallende Neuigkeiten. Die Rittergutsbesitzer üben ihr Landtagsrecht durch neun Abgeordnete aus, sechs Adlige und drei Bürgerliche, jeder Stand wählt aus seiner Mitte oder bestimmt die Deputierten durch Turnus (§ 2). Die bisherige Einteilung der Stände in den beiden Kurien

der Ritterschaft und der Landschaft wird beibehalten (§ 4). Die ritterschaftliche Kurie besteht aus den neun Deputierten der Rittergutsbesitzer, die landschaftliche Kurie aus den Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und Flecken Lage und aus den bereits gewählten sieben Abgeordneten des Bauernstandes (§ 5). Barntrup und Lage wechseln ab (§ 6). Den Gemeinden wird überlassen, ob ihre Abgeordneten wie bisher von den Magistraten oder durch allgemeine Wahl bestimmt werden (§ 7). Auf die jetzigen Landstände gehen alle die Rechte und Pflichten über, welche ihre Vorfahren des letzten Landtags im Jahre 1805 zustanden und oblagen und durch dies Landesgrundgesetz keine Veränderung erleiden (§ 9). Auch hinsichtlich der Ausübung der landständischen Rechte bleibt es bei der Verfassung, wie sie im Jahre 1805 noch bestand (§ 16). Die Stände beratschlagen in demselben Zimmer, trennen sich bei der Abstimmung jedoch in zwei Kurien (§ 12). Zur Geschäftsleitung wird in jeder Kurie ein Vorstand erwählt (§ 17).

Die Regierung will in einigen Punkten nachgeben. Ausgeschlossen bleibt allerdings die eigene Kammer für die Ritterschaft. Aber der Regierungsdirektor macht den Vorschlag, falls die Ritterschaft auf die besondere Kurie bestand, ihr eine eigene Stube, also ein Fraktionszimmer, zu bewilligen, jedoch nur unter der Bedingung, daß alle Beratungen und Abstimmungen im Landtag gemeinschaftlich waren. Vielleicht kann man dem ersten Stand den Titel „Ritterschaft“ geben? Auch der Turnus macht keine Schwierigkeit. Ebenfalls hat man gegen das Reservatrecht bei Abstimmungen keine Bedenken, wenn nur in Steuer-sachen und bei Verfassungsfragen gemeinschaftlich abgestimmt wurde. Unerörtert war bisher die Frage des Wohnsitzes geblieben. Die Regierung wird jetzt darauf unter allen Umständen bestehen, daß kein Ausländer ein Landesstand sein darf.

Ange ist voller Hoffnung. Allein er läßt keinen Zweifel, daß die Stände nicht nachgeben, wenn man nicht den Zustand von 1805 wiederherstellt und die vorgelegte Verfassungsurkunde zurückzieht. „Mögen die Depositäre der Volksrechte sich ändern, die Rechte selbst müssen ungeschmälert bleiben!“ Die schwierigste Aufgabe liegt immer noch in der Lösung der Kammerfrage. „Wenn hierin nur nicht alle unsere Bemühungen scheitern!“ Nimmt man einen Bürger- und Bauernstand an, warum dann nicht einen Adelstand? Warum sollen nicht die bürgerlichen Gutsbesitzer in den adligen ihre Repräsentation finden können, wenn sie an der Wahl derselben teilnehmen? Die Aussprache am 26. Juni brachte kaum ein neues Ergebnis. Die Regierung erklärte sich entschieden gegen zwei Kammern, versprach aber die Fortdauer des verfassungsmäßigen Bestehens der Ritterschaft etwa bei Abstimmungen sicherzustellen.

Nach diesen Vorarbeiten wurden die ständischen Vertreter zum 30. August (1823) zu einer Konferenz eingeladen. Auf beiden Seiten weiß man, daß noch große Schwierigkeiten zu überwinden sind. Im Lande selbst, so hören wir¹⁾, merkte man kaum etwas von diesen Gegensätzen. Alles ging seinen Gang, man werfelte an seiner Tagesarbeit herum und war zufrieden. Niemand kümmerte sich um die Opposition. An manchen Stellen freilich erwartete man mit Ungeduld die Auswirkung der 1819 vollzogenen Wahlen. Es kann auffallen, daß bisher keine Deputation vorstellig geworden war. Man war in diesen Kreisen politisch noch traumbefangen.

Ende Juli brachte die Frankfurter Oberpostamtszeitung in mehreren Nummern einen ausführlichen Bericht über die Reklamation der Prälaten und Ritterschaft des Herzogtums Holstein, die die Vermittlung

¹⁾ Schr. Klostermeiers an Kammerdirektor Helwing vom 15. August 1823, in Klostermeiers Nachlaß Nr. 22 Paket X.

des Bundestags um Erhaltung ihrer landständischen Verfassung und ihrer Steuergerechtsame unter Berufung auf den Art. 56 der Wiener Schlußakte angerufen hatten. Der Fall lag nicht gleich, hatte aber doch eine sehr ähnliche Grundlage wie die lippische Streitsache. In Holstein war seit 1712 kein Landtag mehr berufen worden. Durch die Einverleibung Holsteins in die dänische Monarchie im Jahre 1806 war die altlandständische Verfassung vollends als aufgehoben anzusehen. Der König hatte dem Lande 1815 zwar eine Wiederherstellung versprochen, löste aber sein Versprechen erst 1834 ein, indem er nach preussischem Muster Provinziallandstände einführte. Die Reklamation war vollkommen aussichtslos. Die Bundesversammlung lehnte es ab, eine Verfassung zu schützen, die schon längst nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit bestand.

In der Abstimmung des kaiserlichen Bundestagsgesandten las man folgende bedeutsamen Sätze: „Der bedächtige Deutsche wird um des umsichtigen und alles wohl erwägenden Vorgangs seines Fürsten willen nicht Mißtrauen in die Reinheit des Willens der Regierung setzen, und der treue Deutsche wird um dieser, alle Rücksichten mit landesherrlichem Sinne wohl umfassender Sorgfalt willen, sich nur noch inniger an seinen Landesfürsten anschließen.“ Und weiter: „Die Bundesversammlung ist berufen, nicht Mißtrauen gegen ihre erhabenen Committenten zu erzeugen, sondern Vertrauen zu befestigen. Wenn sie sich früher bestimmt finden konnte, von einzelnen Regierungen Erklärungen über den Zeitpunkt der zu gebenden Verfassung zu wünschen, so geschah dies vor der Schlußakte, in welcher die Grenze ihres Wirkungskreises in Verfassungssachen bezeichnet, so wie die dießfälligen Verpflichtungen der souveränen Fürsten des deutschen Bundes so fest und so bestimmt geregelt worden sind, daß über Zweck und Deutung kein Zweifel seyn kann.“ Auffallend pikant war es zugleich, daß in dieser österreichischen Abstimmung der

Referent der Holsteiner Sache als altlandständischer Ultra bezeichnet wurde. Heute! Es war das derselbe Bundestagsgesandte, der im September 1819 auch in der lippischen Sache referiert hatte, ein Hauptgegner der Fürstin Pauline in Frankfurt.

Die lippischen Herren setzten trotzdem eine zuversichtliche Miene auf. Was ging sie Holstein an? Die Holsteiner waren selbstverständlich außer Wirksamkeit, sie aber hatten nie aufgehört wirksam zu bleiben. Dies Lied hatte man schon immer gesungen.

In der Konferenz am 30. August blieb alles weiter in der Schwebe. Bevor man in die Beratung eintrat, verlangten die vier ständischen Vertreter die Erklärung, daß die Rechte der alten Landstände ungeschmälert auf die künftigen Landstände übergingen. Das hielten die fürstlichen Kommissare für unnötig, da die Urkunde von 1819 schon die entsprechenden Versicherungen enthielt. Sie wollten aber den Antrag nochmals in der Regierung vortragen, da eine Erklärung etwa in der Form angängig war, daß die erweislichen Rechte der alten Stände, soweit die Volksvertretung von ihnen nicht berührt wurde, auf die neuen Stände übergehen. Sie wiederholen aber, daß keine Zusicherung ohne vorausgehende Verständigung über die Volksvertretung zu erwarten sei.

Dann erklärten die Kommissare weiter, daß zur Repräsentation des ersten Standes vier adlige und drei bürgerliche Gutsbesitzer zu wählen seien, und daß die Beibehaltung zweier Kurien aufhören müsse. Dagegen wird man in Fällen, wo besondere Standesrechte eines der drei Stände in Frage kommen, eine gesonderte Beratung (*itio in partes*) nachgeben. Die ständischen Vertreter machten ihre bekannten Schwierigkeiten. In der Erteilung von vier Stimmen unter 21 sieht man keinen Ersatz für Aufgabe von Virilstimmen und gesonderten Kammern. Ebenfalls hält man die gesonderte Beratung (*itio in partes*) für keinen Ersatz. Doch die Kommissare weigern sich, über diese Erklärung überhaupt zu berichten. Zwei Kurien

werden unbedingt nicht bewilligt, auch ist der Adelsstand durch das Übergewicht seiner vier Stimmen über die drei bürgerlichen in seinen besonderen Rechten hinlänglich geschützt.

Von der Notwendigkeit einer Vermehrung der bisherigen Zahl der landtagsfähigen Güter überzeugten sich die adligen Herren zwar nicht, aber darüber wird man sich schon verständigen. Eine Passivwahlfähigkeit der auswärtigen Gutsbesitzer wird die Regierung nicht einräumen, die Kommissare versprochen aber, den Punkt nochmals vorzutragen, obwohl sie keine Hoffnung auf Entgegenkommen machten. Für die Wahl in den Städten schlugen die ständischen Vertreter vor, daß entweder der Stadtsyndikus, falls er nicht selbst gewählt war, den Landtagsabgeordneten begleitete und mit ihm die Abstimmung besprach, oder daß den Personen, die den Magistrat wählten, auch die Wahl der Landtagsabgeordneten zufiel. Über die erste Alternative ließen die Kommissare mit sich reden, den zweiten Punkt jedoch lehnten sie unbedingt ab, da bei dieser Wahlordnung zuviel Wähler ausgeschlossen waren.

Für diesen Tag hatte man genug, und man vereinbarte eine neue Zusammenkunft am 11. Oktober. Aber es kam nicht dazu. Der Fürst lehnte eine förmliche Anerkennung der ständischen Rechte ab. Die Stimmenverteilung im ersten Stande war ihm recht, aber das Zweikammersystem wünschte er nicht. Auch lehnte er die vorgeschlagene Wahlordnung in den Städten ab. Dagegen wurde den Ständen die besondere Beratung eingeräumt.

Nach dieser Erklärung muß Anke selbst um Aussetzung der zweiten Konferenz bitten. Es ist zwecklos, nochmals zusammenzukommen, solange nicht die Urkunde von 1819 zurückgezogen war. Auf einem Konventstage in Lemgo am 21. Oktober faßten die Stände den einmütigen Beschluß, eine neue Beschwerde beim Bundestag einzureichen. Zu dieser Zusammenkunft waren auch die nicht aufgeschworenen

adligen Besitzer landtagsfähiger Güter eingeladen worden, was nicht verfassungsmäßig war.

Wie aber soll man diesen Beschluß formulieren, ohne den Fürsten zu kränken?

Noch besorgniserregender war, was Schloffer zu der Wendung sagte. Schloffer hatte auch die Holsteiner Prälaten und Ritter vertreten und war voll tiefster Niedergeschlagenheit. Den Schlüssel zu der immer etwas unklaren Frankfurter Politik fand er jetzt in den Worten der österreichischen Abstimmung: „Die Bundesversammlung ist berufen, nicht Mißtrauen gegen ihre erhabenen Committenten zu erzeugen, sondern Vertrauen zu befestigen.“ Man will die Bundesversammlung nicht als Organ ansehen oder angesehen wissen, durch das Untertanen, selbst tief gekränkte Untertanen, zumal in Nöten politischer Art, Hilfe gegen ihre Regierungen erhalten können. So war Schloffer entschieden davon überzeugt, daß auch die lippischen Stände sowenig Hilfe zu erwarten hätten wie die Holsteiner.

Wie noch stets, ging dem Hauptmann v. Blomberg das Temperament durch. Er wehrte sich fast handgreiflich gegen die Anschauung der Regierung, als handelten die Stände aus Privatinteressen, als kämpften sie um die Erhaltung von Privatrechten, als wären sie Privatpersonen. Ein Grauen überlief ihn, wenn er von einer Fortsetzung der Vergleichsverhandlungen hörte. Schluß damit — und recht deutlich! schrie er jedem ins Gesicht. Anze hatte einen Entwurf zu einer Erklärung vorgelegt. Dem Hauptmann mißfiel die allzu bescheidene Sprache gegen den Fürsten. Mochten die Kollegen die Handlungsweise der Fürstin Pauline zu erklären suchen, er hatte eine Wut auf sie.

Auch ihn will Schloffer umstimmen und bittet den Geheimen Legationsrat v. Blomberg in Frankfurt, auf seinen Bruder einzuwirken. Unmöglich darf die Erklärung die Form einer Anklage haben. Jedes Wort, jeder Ausdruck muß mit diplomatischem Takt abgewogen werden. Alles kam darauf an, wie die

Bundesversammlung den Art. 56 auslegte. Aber das war kaum zweifelhaft, da bereits eine protokollierte Interpretation in einer hessischen Abstimmung vorlag, die sagte: „nur solche landständische Verfassungen können in anerkannter Wirksamkeit bestehend verstanden werden, welche entweder neuerdings entstanden oder, wie in den fgl. sächsischen und großherzoglich mecklenburgischen Staaten seit alten Zeiten beibehalten, wirklich in Gebrauch und Übung damals (1820) vorhanden gewesen ¹⁾.“ In diesem Sinne war demnach der holsteinische Fall mit dem lippischen wesentlich identisch.

Ange fertigte einen zweiten Entwurf an. Wochenlang lief dies Schriftstück wiederholt bei denselben Herren um. Blomberg ist nicht mehr so schroff. Seine Kollegen wollen keinesfalls die Höflichkeit verletzen, da man jetzt unmittelbar mit dem Landesherrn spricht. Finden sich die Herren zu Dank verpflichtet, gut — dann will er mit seinen undankbaren Gesinnungen kein Hindernis abgeben. Nur Unwahrheiten leidet er nicht! Über die „Paulinische Chicane“ kann er nun einmal nicht fort! In der Einleitung zu ihrer Verfassungsurkunde liest er nur schöne Worte, um den Ständen Rechte zu entziehen. „Das Wagestück, sie vorzubringen, ist bei jemandem, der wie eine Vormünderin, eine Regentin, oder eine Fürstliche Regierung eine öffentliche Ehre zu menagieren hat, psychologisch nur erklärbar durch die rasche Progression, mit der derjenige, der sich einmal über die Schranken des Rechts weggesetzt hat, von einem heillosen Zufluchtsmittel zum andern getrieben wird.“

Erst am 22. Februar 1824 wurde die ständische Erklärung unterschrieben. Noch einmal wird in aller Ausführlichkeit, aber in untertänigsten Ausdrücken und in ruhiger, sachlicher Form die Handlungsweise

¹⁾ Protokoll der Bundesversammlung vom 10. Juli 1823.

der Stände verteidigt und zum Schluß erklärt, daß man die Verfassungsurkunde von 1819 nicht anerkennen könne.

2. Die Beschwerde der Stände am Bundestage 1824—1826

Im Augenblick sind die Rollen klar vorgezeichnet. Der Fürst verlangt unbedingte Annahme der Verfassungsurkunde von 1819, die Stände lehnen sie ab und fordern die Wiederherstellung ihrer altlandständischen Verfassung. Die übrigen Streitpunkte hängen mehr oder weniger von der Lösung dieses Gegensatzes ab.

Jetzt hat die Bundesversammlung abermals das entscheidende Wort zu sprechen. Unaufgefordert schickt Schloffer den Entwurf zu einer Eingabe, wie er sie politisch für zweckmäßig hält. Doch diese Eingabe mißfiel seinen Auftraggebern, da der wesentlichste Punkt, daß die altlandständische Verfassung im Augenblick noch anerkannt sei, in ihr fehlte. Anke entwarf einen neuen Aufsatz. Als wichtigste Anlage wird der Beschwerde eine Gegenüberstellung der altlandständischen und der neuen Verfassung beigegeben. Sie macht die meisten Schwierigkeiten. Manche von diesen Rechten, die verzeichnet wurden, müssen wirklich erst nach Überwindung eingehender historischer Vorarbeiten zurechtgezimmert werden. Schloffer war von dieser Anlage, so lehrreich und interessant ihre Durchsicht war, durchaus nicht erfreut, da nach seiner Meinung jedes Eingehen in Einzelheiten nur dazu dienen konnte, beim Vortrage oder bei den Abstimmungen verfängliche Bemerkungen und Entgegnungen zu veranlassen.

Am 8. Mai (1824) kann alles unterschrieben werden. Seit Ende Juni läuft die Beschwerde am Bundestag.

Soweit der Bundestagsgesandte der 16. Kurie, zu der Lippe gehörte, Freiherr v. Leonhardi, etwas erfahren konnte, ging die Bundesversammlung ungern